

Bundessozialgericht

- 2 RU 29/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Juni 1975

Reg. Hauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

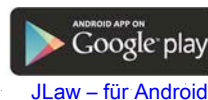
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. November 1974 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Am 7. Dezember 1970 ereignete sich bei der Firma Hans St. GmbH, Goldleisten- und Rahmenfabrik, in Amberg gegen 10.15 Uhr ein tödlicher Betriebsunfall. Ein Arbeiter wurde bei Sägearbeiten an der Frommia-Kreissägemaschine von einer zurückgeschleuderten Leiste in den Unterleib getroffen. An den Folgen dieser Verletzung starb er.

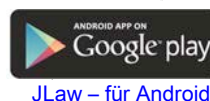
Nach dem Bericht des Technischen Aufsichtsbeamten über die Unfalluntersuchung am 8. Januar 1971 sowie nach dem Ergebnis der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Untersuchungen hatten zwei Arbeiter von 9.00 bis 9.30 Uhr etwa 5 cm breite Leisten durch die Maschine laufen lassen. Danach sollten etwa 2,5 cm breite Leisten getrennt werden. Der Kläger wechselte deshalb den Fräskopf aus und stellte die Nutenbreite neu ein. Anschließend ließ er eine Probeleiste durch die Maschine laufen, die jedoch nach rückwärts herausgeschleudert wurde und den Arbeiter in den Unterleib traf. Die sofort erfolgte Untersuchung der Maschine ergab, daß der für die Sicherheit der Maschine erforderliche Spaltkeil nicht angebracht gewesen und deshalb die Leiste nach rückwärts herausgeschleudert worden war.

Nach den Angaben des Betriebsleiters wurde die Frommia-Kreissägemaschine vor ca. 1 1/2 Jahren gekauft und so umgebaut, daß damit Bildleisten gefräst werden konnten. Da bereits mehrfach Leisten herausgeschleudert worden waren, wurde hinter dem Fräser ein geeigneter Spaltkeil eingesetzt, der das Kippen und Herausschleudern der Leisten verhinderte. Im Mai 1970 hatte der Betriebsleiter angeordnet, daß die Maschine nur noch mit dem Spaltkeil in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Betrieb gesetzt werden durfte.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Amberg stellte in der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1971, während der auch eine Augenscheineinnahme am Unfallort durchgeführt wurde, das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung nach § 153 Abs. 3 der Strafprozeßordnung (StPO) ein.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 1971 setzte die Beklagte gegen den Kläger gemäß § 710 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. § 50 der Satzung eine Ordnungsstrafe in Höhe von 250,-- DM mit der Begründung fest, er habe den Tod eines Arbeiters durch einen grob fahrlässigen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verursacht.

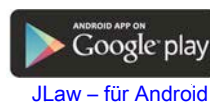
Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte durch Bescheid vom 17. März 1972 zurück. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 1. August 1973 abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 12. November 1974 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 3. Dezember 1971 idF des Widerspruchsbescheides vom 17. März 1972 aufgehoben. Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Nach Abschn. 1 § 11 der UVV habe jeder Versicherte die Pflicht, die UVV zu befolgen und unter gewissenhafter Beachtung der ihm vom Unternehmer oder seinem Stellvertreter zur Verhütung von Unfällen gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen für seine und seiner Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen. Hiergegen habe der Kläger verstoßen. Dieses schuldhafte Verhalten des Klägers könne jedoch nach der Überzeugung des LSG nicht als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden. Nach den

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Aussagen der Zeugen und des Klägers im Strafverfahren vor dem Schöffengericht Amberg stehe fest, daß seit der ausdrücklichen Anordnung des Betriebsleiters im Frühjahr 1970, die Frommia-Maschine nur noch mit eingesetztem Spaltkeil in Betrieb zu nehmen, keine Leiste mehr nach rückwärts herausgeschleudert worden sei. Es könne daher unterstellt werden, daß seit Frühjahr 1970 der Spaltkeil entsprechend der Anweisung des Betriebsleiters ständig in der Maschine vorhanden war. Es sei verständlich, wenn auch nicht zu entschuldigen, daß der Kläger, wie er selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Schöffengericht Amberg eingeräumt habe, in der Folgezeit bei Neueinstellung der Maschine nicht mehr so sehr auf das Vorhandensein des Spaltkeils geachtet habe, in seiner Sorgfalt etwas nachlässig geworden sei und sich in etwa auch darauf verlassen habe, daß der Spaltkeil schon nicht aus der Maschine entfernt sei, um so mehr, als ausschließlich er mit der jeweils richtigen Einstellung der Maschine beauftragt und demgemäß niemand anderer berechtigt gewesen sei, ohne sein Wissen Veränderungen an der Maschine vorzunehmen. Aus den Aktenunterlagen ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger am Morgen des 7. Dezember 1970 das Fehlen des Spaltkeils bekannt gewesen sei. Auch seien die vorhandenen zwei Spaltkeile nach dem Unfall nicht jedem sichtbar auf oder in unmittelbarer Nähe der Maschine, sondern abseits in einer Kiste gefunden worden. Der Kläger habe auch schon deshalb nicht unbedingt mit dem Fehlen des Spaltkeils rechnen müssen, weil unmittelbar vor dem Unfall zwei Arbeiter bereits 5 cm breite Leisten durch die Maschine hätten laufen lassen, wobei diese in zwei Leisten zerteilt wurden, und die Maschine hierbei einwandfrei arbeitete. Zwar werde im Gutachten des Technischen Überwachungsvereins festgestellt, daß beim Wechseln des Fräasers das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein des Spaltkeils ohne weiteres hätte erkannt werden können und müssen, so daß hieraus der Schluß gezogen werden könnte, das Übersehen des Klägers,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

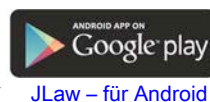
sei als grobe Fahrlässigkeit zu werten. Dies könne jedoch nur für den Fall angenommen werden, daß der Kläger beim Auswechseln des Fräskopfes sich ganz unter den Maschinentisch gebeugt habe und daher sowohl den Fräser wie auch den Spaltkeil bzw. sein Fehlen hätte sehen können. Der Bevollmächtigte des Klägers habe aber in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich erklärt, der Kläger habe ihm den Vorgang des Auswechselns des Fräasers am Unfalltage ausführlich geschildert und erklärt, er habe hierbei lediglich mit den Händen unter den Maschinentisch gelangt und den Fräser ausgewechselt, ohne jedoch hinunterzublicken. Dieses Vorbringen könne nicht widerlegt werden. Das Vorbringen des Klägers sei auch glaubwürdig; denn er habe, wie sämtliche Zeugen bekundeten, den Fräser schon sehr oft ausgewechselt, so daß ihm eine gewisse Übung und Fertigkeit beim Wechseln des Fräasers nicht abgesprochen werden könnten. Hinzu komme, daß vor dem Wechseln des Fräasers dieser und der Spaltkeil unter den Maschinentisch gesenkt wurden. In dieser Stellung könne das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein des Spaltkeils von oben her durchaus übersehen werden. Es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Kläger für die Sicherheit der Maschine insgesamt verantwortlich war. Nach den gesamten Umständen des Falles könne nicht angenommen werden, daß der Kläger bei der Einstellung der Maschine am 7. Dezember 1970 die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt habe.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Zur Statthaftigkeit des vom LSG nicht zugelassenen Rechtsmittels rügt sie als wesentlichen Mangel des Verfahrens u.a.: Dipl.-Ing. HOFFMANN (Technischer Überwachungsverein Bayern) habe in seinem vom LSG eingeholten Gutachten vom 7. Juni 1974 ausgeführt, die Bilder 1 bis 3 der beiliegenden Bildtafel zeigten die Maschine mit eingesetztem Fräser und Spaltkeil; beim Wechseln des Fräasers könne man ohne weiteres erkennen, ob

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Spaltkeil in der Maschine vorhanden sei; das Fehlen des Spaltkeils falle ohne weiteres auf und hätte beim Wechseln des Fräskopfes vor dem Unfall erkannt werden müssen. Selbst wenn der Kläger den Fräskopf in der von ihm geschilderten Art und Weise gewechselt habe, hätte sich die Stelle, an welcher der Spaltkeil seinen Platz habe, im engsten und unmittelbaren Blickfeld des Klägers befunden. Der Spaltkeil sei nach den anderen, vom LSG nicht berücksichtigten Bildern auch von oben deutlich zu sehen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

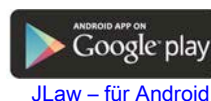
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das LSG habe im Rahmen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung festgestellt, daß der Kläger nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Der Kläger habe beim Umstellen des Fräasers nur auf dessen Sitz geachtet. Der Spaltkeil habe nur eine Breite von 6 - 7 mm, während der Fräser 12 mm breit sei.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II.

Die Zulässigkeit der Revision gegen das am 12. November 1974 verkündete Urteil des LSG richtet sich gem. Art. III des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) nach den §§ 160 ff. SGG idF vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1975.

Die Revision ist statthaft.

Der von der Beklagten gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens, das LSG habe die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten, liegt vor.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger habe gegen Art. 7 § 10 Abs. 1, § 20 Abs. 1 der UVV der Beklagten verstoßen, als er mit der Kreissäge ohne Spaltkeil gearbeitet hat. Das LSG hat jedoch ein grob fahrlässiges Handeln des Klägers u.a. deshalb verneint, weil der Kläger das Fehlen des Spaltkeils ohne weiteres nur hätte erkennen müssen, wenn er sich beim Auswechseln des Fräasers ganz unter den Maschinentisch gebeugt hätte. Dies sei aber nicht der Fall. Das LSG hat insoweit jedoch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens ausreichend berücksichtigt. Der vom LSG gehörte technische Sachverständige Dipl.-Ing. H. hat in seinem Gutachten vom 7. Juni 1974 die Beweisfrage zu 1) ohne Einschränkung dahin beantwortet, das Fehlen des Spaltkeils hätte ohne weiteres auffallen und beim Wechseln des Fräasers vor dem Unfall erkannt werden müssen. Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Sachverständige hat auf die Bilder 1 bis 3 der seinem Gutachten beiliegenden Bildtafel verwiesen. Auf ihnen ist der Spaltkeil auch von oben auf dem Maschinentisch zu sehen. Das Bild 6, auf das sich das LSG wohl vor allem bezieht, gibt dagegen lediglich eine bestimmte Stellung des Spaltkeils während des Auswechselns des Fräasers wieder. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein des Spaltkeils "in dieser Stellung" durchaus übersehen werden könne. Dem Gutachten des Sachverständigen ist aber zu entnehmen, daß vor und nach dem Wechseln des Fräasers der Spaltkeil sich in einer Stellung befindet, wie sie auf den Bildern 1 bis 3 zu sehen ist. Das LSG hat nicht hinreichend dargelegt, weshalb es abweichend von dem Gutachten den Spaltkeil und auch sein Fehlen in der Normalstellung vor und nach dem Wechseln des Fräasers als nicht ohne weiteres erkennbar angesehen hat. Das LSG hat hiernach ohne eigene weitere Ermittlungen (z.B. Augenscheineinnahme) insoweit nur einen Teil des Beweisergebnisses berücksichtigt und deshalb die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (s. § 128 SGG) überschritten. Der Senat braucht nicht zu prüfen, ob noch weitere, von der Revision gerügte Verfahrensfehler vorliegen.

Die zulässige Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Nach § 710 Abs. 1 Halbs. 1 RVO in der hier maßgebenden Fassung bis zum Inkrafttreten des Art. 252 Nr. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I 469; s. Art. 318 Abs. 2 dieses Gesetzes) am 1. Januar 1975 hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

gegen Mitglieder oder Versicherte der Berufsgenossenschaft die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen nach §§ 708, 709 RVO erlassene UVV verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10.000 DM festzusetzen.

Gemäß Abschn. 7 § 10 Abs. 1 der UVV der Beklagten müssen die Werkstücke bei der Bearbeitung sicher aufliegen und sicher geführt werden oder fest eingespannt sein. Kreissägen mit automatischem Vorschub des Werkstückes müssen außerdem Vorrichtungen gegen das Zurückschlagen des Werkstückes und der Splitter haben (Abschn. 7 § 20 Abs. 1 der UVV). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat die vom Kläger bediente Kreissäge einen Spaltkeil erhalten, um dadurch das Kippen und Zurückschlagen der Bildleisten zu verhindern. Dem Kläger ist, wie das Berufungsgericht weiter unangegriffen festgestellt hat, auch aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des Betriebsleiters bekannt gewesen, daß die Maschine nur mit dem Spaltkeil in Betrieb genommen werden durfte.

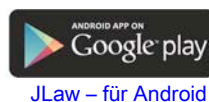
Das LSG hat jedoch nicht als nachweisbar angesehen, daß der Kläger grob fahrlässig die UVV mißachtet hat.

Grob fahrlässig handelt, wer die jeweils erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen des Einzelfalles in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat (BGHZ 10, 14, 16). Das Berufungsgericht hat, was der vollen Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht obliegt (s. BGHZ aaO; BVerwG AP Nr. 1 zu § 78 BBG; BAG 20, 242, 246; Stein/Jonas/Schöne/Pohle, Komm. zur ZPO, 19. Aufl., § 549 Anm. III B 3 b), den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt. Ob ein Handeln nicht nur fahrlässig, sondern grob fahrlässig ist, ist dagegen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes -BGH- (aaO; ebenso schon RGZ 141, 129, 131; 164, 292, 300; aA BGH VersR 1952, 117, 118 mit insoweit ablehnender Anm. von Erich R. Prölss) und des Bundesver-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

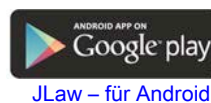
waltungsgerichts -BVerwG- (aaO) eine im Revisionsverfahren nur auf Verfahrensfehler nachprüfbare tatsächliche Feststellung. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besteht bei der Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ein gewisser (BAG aaO) bzw. ein nicht unerheblicher (BAG 23, 151, 154) Beurteilungsspielraum. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Urteile des BAG von der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG abweichen. Das BAG geht davon aus, daß dies nicht der Fall ist, da es auch in seinem Urteil vom 18. Dezember 1970 (BAG 23, 151) die Frage der Nachprüfbarkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts, ob ein Handeln leicht oder grob fahrlässig war, nicht dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorgelegt hat. Selbst wenn man jedoch insoweit eine Divergenz zwischen der Rechtsprechung des BAG einerseits und der des BGH und des BVerwG andererseits annimmt, würde dies für die Entscheidung des erkennenden Senats, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, unerheblich sein.

Der Senat verkennt nicht, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung, ein grob fahrlässiges Handeln des Klägers sei nicht nachweisbar, nicht nur auf die, wie bereits dargelegt, mit einer begründeten Verfahrensrüge angegriffene Feststellung gestützt hat, das Vorhandensein und Fehlen des Spaltkeils seien für den Kläger nicht ohne weiteres erkennbar gewesen. Das Berufungsgericht hat bei der Beurteilung des Verschuldens des Klägers außerdem beachtet, daß nach den von der Revision nicht angegriffenen und den Senat somit bindenden tatsächlichen Feststellungen der Spaltkeil seit Anweisung des Betriebsleiters ständig an der Maschine vorhanden war und ein anderer Arbeiter den Spaltkeil verbotswidrig und ohne Wissen des Klägers entfernt hatte. Weiter

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

hat das Berufungsgericht zugunsten des Klägers berücksichtigt, daß andere Arbeiter unmittelbar vor dem Unfall bereits 5 cm breite Leisten durch die Maschine laufen ließen, ohne daß es zu einem Zurückschlagen der Leisten kam. Inwieweit diese Umstände für den Grad des Verschuldens des Klägers erheblich zu sein vermögen, kann aber u.a. von der vom LSG in diesem Zusammenhang gleichfalls geprüften Frage abhängig sein, ob für den Kläger das Fehlen des Spaltkeils ohne weiteres erkennbar war. Die Möglichkeit, daß das LSG die übrigen zugunsten des Klägers angeführten Umstände allein nicht ausreichen läßt, um eine grobe Fahrlässigkeit als nicht nachweisbar anzusehen, sondern aufgrund noch verfahrensfehlerfrei zu treffenden Feststellungen darüber, inwieweit der Spaltkeil und sein Fehlen ohne weiteres erkennbar gewesen sind, zu einer anderen Entscheidung gelangt, ist nicht auszuschließen. Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man - mit dem BAG - dem LSG für die Entscheidung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, lediglich einen Beurteilungsspielraum zubilligt, weil das LSG diesen Beurteilungsspielraum ebenfalls aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens auszufüllen hat.

Demnach ist entsprechend dem Hilfsantrag der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sollte das LSG einen Teil seiner Feststellungen auf die Schilderungen des Klägers über das Wechseln des Fräasers stützen, so wird es zu prüfen haben, inwiefern eine persönliche Anhörung des Klägers erforderlich ist, bevor es - wie in dem angefochtenen Urteil - insoweit nur die Angaben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers über die ihm erteilten Auskünfte des Klägers seiner Urteilsfindung zugrundelegt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)